Kurzübersicht zur Wiederholung der Irrtumslehre

A. Irrtum über den Sachverhalt

I. Vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum, § 16 StGB

1. § 16 StGB regelt den Irrtum über Tatumstände (auch bzgl. der Qualifikationsmerkmale) und misst diesem Irrtum vorsatzausschließende Wirkung zu; Prüfung im subjektiven Tatbestand beim Vorsatz (Wissenselement).

> ***Bsp.:*** *A schießt in der Dämmerung auf einen vermeintlichen Baum, der sich anschließend zur Überraschung des A als Mensch herausstellt; § 212 StGB subjektiv (-), da der Vorsatz gem. § 16 I 1 StGB entfällt; A war der Sachverhalt im Hinblick auf das objektive Tatbestandsmerkmal „Mensch" nicht bekannt (A dachte, er hätte einen Baum vor sich); ggf. aber über § 16 I 2 StGB Strafbarkeit nach § 222 StGB.*

➔ Kennt der Täter den Sachverhalt und subsumiert er ihn lediglich fehlerhaft unter das objektive Tatbestandsmerkmal, so ist dies grds. irrelevant (vgl. dazu unten den Sonderfall „normative Tatbestandsmerkmale" / 3.d.).

2. Die **irrtümliche Annahme privilegierender Umstände** ist in § 16 II StGB geregelt:

> ***Bsp.:*** *A glaubt irrtümlich, dass der todkranke B ihm gegenüber ein ernstliches Tötungsverlangen geäußert hat und bringt diesen deshalb um. Nach § 16 II StGB kann A nur aus § 216 StGB bestraft werden.*

3. **Sonderfälle:**

a. **Error in persona**, bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte irrelevant:

> ***Bsp.:*** *T erschießt den X den er für O hält; unbeachtlicher Motivirrtum, der nicht zum Vorsatzausschluss führt (der Vorsatz hatte sich auf einen bestimmten Menschen konkretisiert und dieser wurde auch getroffen).*

➔ Bei fehlender Gleichwertigkeit der Tatobjekte hingegen ist wegen Fahrlässigkeit am getroffenen und Versuch am gewollten Tatobjekt zu bestrafen.

b. **Aberratio ictus**; Fehlgehen der Tat:

> ***Bsp.:*** *A will B erschießen, trifft aufgrund des krummen Laufes jedoch C. Nach überwiegender Meinung wird A wegen Versuchs am gewollten und Fahrlässigkeit am getroffenen Tatobjekt bestraft.*

c. **Irrtum über den Kausalverlauf:**

Nach überwiegender Ansicht sind Abweichungen zw. dem vorgestellten und dem wirklichen Kausalverlauf dann irrelevant, wenn sie sich noch im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.

> ***Bsp.:*** *A will B in den Fluss stürzen, um ihn zu ertränken. B stürzt jedoch unglücklich auf einen Brückenpfeiler, so dass er bereits durch den Aufprall verstirbt; § 212 StGB (+), da sich der Sachverhalt noch im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält.*

d. **Normative Tatbestandsmerkmale:**

Anders als bloße deskriptive (= beschreibende) Tatbestandsmerkmale (z.B. Mensch) sind normative Tatbestandsmerkmale durch juristische Wertung auszufüllen, da sie auf außerhalb des StGB stehende Vorschriften Bezug nehmen.

➔ Bei normativen Tatbestandsmerkmalen wird in Ausnahmefällen auch ein grds. irrelevanter Subsumtionsirrtum relevant. Bei fehlerhaften Subsumtionen des bekannten Sachverhaltes nimmt die Rechtsprechung einen vorsatzrelevanten Irrtum jedoch dann nicht an, wenn der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumstandes nach Laienart richtig erfasst hat (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre).

Bsp.: *A entfernt von den Strichen, welche die Bedienung des Lokales auf den Bierdeckel macht, um die Anzahl der getrunkenen Biere festzuhalten (= Urkunde i.S.d. § 267 StGB), 2 Striche, damit er weniger bezahlen muss; anschließend beruft er sich darauf, dass er niemals gedacht hätte, dass der Bierdeckel mit den Strichen eine Urkunde sei ➔ unerheblich, da er den Bedeutungsgehalt infolge Parallelwertung in der Laiensphäre richtig erfasst hat = Nachweis der getrunkenen Biere durch die Bedienung.*

e. **Regelbeispiele:**

Der Vorsatz muss sich auch auf gesetzlich fixierte Regelbeispiele für besonders schwere Fälle beziehen (z.B. § 243 StGB). Fehlvorstellungen führen in entsprechender Anwendung des § 16 I StGB zum Vorsatzausschluss.

II. Irrtümer über die rechtfertigende Sachlage (Erlaubnistatbestandsirrtum):

Der Täter stellt sich irrig einen Sachverhalt vor, der ihn rechtfertigen würde, wenn er wirklich gegeben wäre.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Schuld beim Prüfungspunkt „Unrechtsbewusstsein“.

Bsp.: *A steht allein im Dunkel an einer Bushaltestelle. Als ein großer Mann auf ihn zukommt, glaubt er, dass dieser ihn überfallen will; insbesondere als der Mann in seine Mantelinnentasche greift, wird es A mulmig; er schlägt die Person nieder. Tatsächlich wollte der Mann nur um Feuer für seine Zigarette bitten.*

- Die strenge Schuldtheorie will § 17 StGB anwenden, übersieht dabei aber, dass der Täter keinem Bewertungsirrtum, sondern einem Sachverhaltsirrtum ausgesetzt ist.

- Daher ist den eingeschränkten Schuldtheorien zu folgen. Teilweise wird über eine analoge Anwendung des § 16 I StGB der Vorsatz ausgeschlossen. Vorzuziehen ist die sog. rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie, die über eine analoge Anwendung des § 16 I StGB die (Vorsatz-)Schuld entfallen lässt ➔ Teilnehmerstrafbarkeit möglich!

III. Irrtümliche Annahme der sachlichen Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes:

Der Täter stellt sich irrig einen Sachverhalt vor, der ihn entschuldigen würde, wenn er wirklich gegeben wäre (vgl. die Parallele zum Erlaubnistatbestandsirrtum). Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Schuld beim jeweiligen Entschuldigungsgrund.

➔ Für den entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in Absatz 2 geschaffen. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kommt er lediglich in den Genuss der Strafmilderung des § 49 I StGB. War der Irrtum dagegen unvermeidbar, so ist er entschuldigt. Diese Regelung ist auch auf den übergesetzlichen entschuldigenden Notstand anzuwenden; bei § 33 StGB stellt sich das Problem systembedingt nicht.

IV. Irrtümliche Annahme des Eingreifens von Strafausschließungsgründen, z.B. § 258 VI StGB

Teilweise wird angenommen, ein derartiger Irrtum sei unbeachtlich, da es sich um objektive Straflosigkeitsbedingungen handelt.

Nach a.A. ist zu differenzieren:

Dient die gesetzliche Regelung ausschließlich oder überwiegend staatspolitischen Belangen (z.B. § 36 StGB) oder beruht sie lediglich auf kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. § 257 III StGB), so ist allein auf die objektive Sachlage abzustellen; beachtlich soll die irrige Annahme jedoch sein, wenn es sich um die Privilegierung einer schuldmindernden, notstandsähnlichen Konfliktlage handelt (z.B. § 258 VI StGB).

B. Fehlerhafte Bewertung des zutreffend erkannten Sachverhaltes

I. Verbotsirrtum, § 17 StGB

1. Direkter Irrtum

Der Täter nimmt irrtümlich an, sein Verhalten sei generell rechtlich zulässig, weil er die Verbotsnorm nicht kennt oder Fehlvorstellungen über deren Geltungsbereich unterliegt. In der Schuld beim Unrechtsbewusstsein zu prüfen.

Bsp.: *T glaubt, dass es nicht verboten sei, Blumen aus fremden Gärten zu pflücken (tatsächlich Diebstahl gem. § 242 StGB).*

2. Indirekter Irrtum (**sog. Erlaubnisirrtum**)

Der Täter geht zwar von grds. ‚Verboten sein' seines Tuns aus, glaubt aber irrtümlich an das Eingreifen eines nicht bestehenden Rechtfertigungsgrundes bzw. er zieht die Grenzen eines bestehenden Rechtfertigungsgrundes zu weit. In der Schuld beim Unrechtsbewusstsein zu prüfen.

Bsp.: *S meint, dass das Notwehrrecht nach § 32 StGB stets auch dann eingreife, wenn man zuvor den Gegner durch extreme Beleidigungen zum Angriff provoziert (fehlende Gebotenheit wg. absichtlicher Notwehrprovokation).*

3. **Doppelirrtum**

Unterscheide 2 Fälle:

a. Kumulatives Zusammentreffen von Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum:

Einheitliche Beurteilung nach § 17 StGB, da es dem Täter nicht zu Gute kommen kann, dass er neben fehlerhafter rechtlicher Wertung auch noch einem Sachverhaltsirrtum unterliegt.

Bsp.: *Der Vater glaubt fälschlich, sein Sohn habe ihm 200,- € gestohlen. Daraufhin schlägt er ihn auf brutalste Art und Weise zusammen, da er glaubt, dies wäre vom „elterlichen Züchtigungsrecht“ (§ 1631 I, II BGB) gedeckt. Hier nimmt der Täter irrigerweise einen Züchtigungsanlass an, bei dessen Vorliegen trotzdem keine Rechtfertigung eintreten würde, da eine Züchtigungshandlung angemessen und vom Erziehungsgedanken geleitet sein muss; wegen des indirekten Verbotsirrtums kommt nur eine Vorsatzstrafe unter Berücksichtigung von § 17 StGB in Betracht.*

b. Der Täter unterliegt einem nach § 16 oder § 17 StGB bedeutsamen Irrtum, der jedoch durch einen weiteren, entgegen gerichteten Irrtum möglicherweise wieder kompensiert wird.

Bsp.: *Der Onkel verführt seine 13-jährige Nichte in der Meinung, dass die Schutzgrenze des § 176 StGB bei 12 Jahren liege. Allerdings geht er irrigerweise davon aus, er sei wegen „Blutschande“ (§ 173 StGB) strafbar. Die Tatsache, dass es dem Täter wegen seiner Fehlvorstellung am Unrechtsbewusstsein bzgl. § 176 StGB fehlt, kann nicht dadurch kompensiert werden, dass er den Anwendungsbe-*

reich des § 173 StGB weiter zieht (nur leibliche Abkömmlinge). Es gibt nämlich kein abstraktes Unrechtsbewusstsein. Der Onkel kommt daher wegen des vermeidbaren Verbotsirrtums in den Genuss der Strafmilderung nach § 49 I StGB. Im Hinblick auf die „Blutschande" liegt nur ein straflos Wahndelikt vor.

II. Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes

Der Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes ist nach allgemeiner Meinung für die Schuldfrage unbeachtlich, kann allenfalls bei der Strafzumessung Beachtung finden.

***Bsp.:** Der Polizist P meldet einen von ihm beobachteten Einbruch nicht, weil die Täter androhten, ihm sonst sein neues Dienstfahrrad zu zerstören. P meint, er befinde sich im Nötigungsnotstand und sei daher entschuldigt (§ 35 StGB). Hier ist P wegen Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, strafbar. § 35 StGB schützt nämlich nur bestimmte notstandsfähige Güter, zu denen nicht das Eigentum gehört. Der Irrtum hierüber ist daher für die Schuldfrage unbeachtlich.*